

Gartenordnung

Die Regeln der Gartenordnung sollen als Leitfaden für die Gestaltung und Einhaltung der kleingärtnerischen Belange in unserer Anlage dienen. Die Umsetzung der nachfolgenden Regeln soll das Gemeinschaftsleben und das gegenseitige Vertrauen zum Wohl unserer Kleingarten-Sparte fördern.

1. Der Garten muss stets in einem der Jahreszeit angemessenen Zustand gehalten werden.
2. Der Kleingarten darf nicht gewerblich genutzt werden.
3. Die Bewirtschaftung des Gartens darf nur durch den Pächter oder dessen Angehörige erfolgen.
4. Die Grenzen der Gärten sind genau einzuhalten.
5. Die Einfriedung der Gärten zu den Wegen und an den Außengrenzen muss durch Hecken (anlagentypisch) erfolgen. Hecken innerhalb der Anlage dürfen nur 0,40 m breit und 1,20 m hoch sein. Die Hecken zur äußeren Einfriedung der Anlage können höher sein.
6. Hoch- und Halbstämme von Obst- und Ziergehölzen dürfen im Garten nicht gepflanzt werden.
7. Der Abstand zu den Gartengrenzen ist wie folgt einzuhalten:
 - Bäume: 3,0 m
 - Spindeln: 1,5 m
 - Sträucher: 0,75 m
8. Das Anzünden und Betreiben von offenen Feuern in den Gärten ist grundsätzlich verboten.
9. Lärmintensive Tätigkeiten sind samstags ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen untersagt. Die Vorgaben der Stadt sind unabhängig von den Festlegungen unserer Gartenordnung ebenfalls einzuhalten.
10. Musik und Phonogeräte sind so zu betreiben, dass eine Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.
11. Das Radfahren und Fahren von Motorfahrzeugen in der Anlage ist nicht gestattet.
12. Jeder Kleingärtner hat die an seinen Garten angrenzenden Wege sauber zu halten.
13. Alle zur gemeinsamen Benutzung geschaffenen Werkzeuge, Materialien und Einrichtungen sind Eigentum des Vereins und müssen dementsprechend sorgsam behandelt werden.
14. Jeder Kleingärtner ist für Schäden, die durch ihn, seine Angehörigen oder Gäste entstehen, haftbar.
15. Verhaltensregeln zum Baugeschehen in der Kleingartenanlage:

- Alle baulichen Maßnahmen, unabhängig davon, ob es sich um einen Neubau oder eine bauliche Veränderung handelt, bedürfen der Zustimmung des Vorstands oder der Baukommission.
 - Der Neubau einer Gartenlaube sollte 5% der jeweiligen Gartenfläche nicht überschreiten.
 - Beim Neubau von Gewächshäusern ist eine Größe von maximal 10 m² vorgegeben.
 - Gärten, die zur Kleintierhaltung zugelassen sind, bedürfen bei baulichen Belangen einer individuellen Abstimmung mit dem Vorstand.
16. Arbeitseinsätze: Jedes Mitglied hat jährlich Arbeitsstunden zur Pflege und Werterhaltung der Anlage zu leisten. Dafür werden mehrere Einsätze angeboten. Leistungen außerhalb dieser festgelegten Einsätze werden nur denjenigen Mitgliedern zugestanden, die für spezielle Daueraufträge bekannt sind. Mitglieder, die aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen an den Einsätzen nicht teilnehmen können, sind berechtigt, eine Vertretung zu benennen. Voraussetzung ist, dass diese Person für die anliegenden Arbeiten geeignet ist. Eine finanzielle Begleichung der jährlichen Arbeitsstunden wird nur gesundheitlich beeinträchtigten Mitgliedern zugestanden, was der Zustimmung des Vorstands bedarf. Erbringt ein Mitglied bewusst oder unbegründet seine Leistung nicht, werden diese Arbeitsstunden in Rechnung gestellt. Vereinbarte Berechnung ist 7,50 €/Std.
 17. Jedes Mitglied ist verpflichtet, beim Verlassen der Anlage die Haupttore zu schließen, um den Zugang Unbefugter zu vermeiden.
 18. Die Benutzung des Vereinshauses zu Feierlichkeiten oder sonstigen Anlässen ist nur Mitgliedern erlaubt.
 19. Die Entnahme von Elektroenergie und Wasser ist nur hinter funktionstüchtigen Messeinrichtungen in jedem Garten zulässig.
 20. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, die einzelnen Gärten zu betreten und Kontrollen durchzuführen.
 21. Jedes Mitglied hat die vorgegebenen jährlichen Termine zur Ablesung und Begleichung der Strom-, Wasser- und Pachtgebühren einzuhalten. Bei Nichtbeachtung wird eine Gebühr von 5 € erhoben.
 22. Das Halten von Hunden und Katzen in der Kleingartenanlage ist verboten.
 23. Jedes Mitglied wird aufgefordert, sich rege am Vereins- und Gartenleben zu beteiligen.

Die Gartenordnung wurde zur Mitgliederversammlung am 07. April 2001 vorgetragen und von den Mitgliedern bestätigt. gez. Der Vorstand Kamenz, August 2013